

**Vorlage Nr. 26/0338**

Federf. Stadtamt: Amt für Jugend und Familie

| <b>Vorlage für den</b> | Berichterstatter:in             | Zuständigkeit | Sitzung am | Punkt |
|------------------------|---------------------------------|---------------|------------|-------|
| Jugendhilfeausschuss   | Ralph Kalveram<br>Beigeordneter | Entscheidung  | 15.09.2026 | 6     |

öffentliche Sitzung

**Betrifft:****Weihnachtsbeihilfe 2026****Begründung:**

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige die sich in Vollzeitpflege, Heimerziehung, sonstig betreuter Wohnform oder in einer stationären intensiv sozialpädagogischen Einzelbetreuung nach dem SGB VIII, Hilfen zur Erziehung, § 27 ff befinden, erhalten im Dezember 2026 eine Weihnachtsbeihilfe von 85,00 €.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet nach den Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Erziehungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach den Bestimmungen des SGB VIII im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Höhe der Weihnachtsbeihilfe.

Die Weihnachtsbeihilfe ist, wie andere in den Richtlinien genannten Beihilfen, eine pflichtige Leistung, da nicht alle Kosten durch pauschalisierte Leistungen abgegolten sind. Aufgrund des bereits jetzt überdurchschnittlich hohen Betrags von 85,00 Euro, den die Stadt Gladbeck an Weihnachtsbeihilfen auszahlt – der Durchschnitt im Kreis Recklinghausen liegt bei knapp unter 80,00 Euro – und der schwierigen häuslichen Situation soll die aktuelle Höhe der Beihilfe beibehalten werden. Die Auszahlung von 85,00 € ist damit sowohl mit dem Haushalt, als auch mit dem Bedarf der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen vereinbar.

Insgesamt wird der städtische Haushalt mit ca. 11.000,00 € dadurch belastet. Die Aufwendungen wurden bereits in der Haushaltsplanung 2026 berücksichtigt.

Darüber hinaus ist eine Überarbeitung bzw. Aktualisierung der gesamten Richtlinien für die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für Heim- und Pflegekinder sowie Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung und Unfallversicherung an Pflegeeltern gem. § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII notwendig. Dies ist bereits angestoßen. Eine Berichterstattung erfolgt zeitnah, sobald konkrete Ergebnisse vorliegen.

| <b>Mitzeichnungen</b> |                                       |                                 |                 |                 |
|-----------------------|---------------------------------------|---------------------------------|-----------------|-----------------|
| Bürgermeisterin:      | Erster Beigeordneter/<br>Stadtbaurat: | Stadtkämmerin/<br>Beigeordnete: | Beigeordnete:   | Rechtsamt:      |
| Datum:<br>_____       | Datum:<br>_____                       | Datum:<br>_____                 | Datum:<br>_____ | Datum:<br>_____ |

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine ☐

folgende ☒

**Ergebnisrechnung**

| Ertrag   | € |
|----------|---|
| einmalig |   |
| jährlich |   |

| Aufwand                       | €                  |
|-------------------------------|--------------------|
| einmalig                      | ca.<br>11.000,00 € |
| jährlich                      |                    |
| <i>darin enthalten:</i>       |                    |
| Personalaufwand               |                    |
| Sach- und<br>Dienstleistungen |                    |
| Transferaufwand               |                    |

**investiver Finanzplan**

| Einzahlung              | € |
|-------------------------|---|
| einmalig                |   |
| jährlich                |   |
| <i>darin enthalten:</i> |   |
| Zuschüsse               |   |
| Beiträge Dritter        |   |

| Auszahlung | € |
|------------|---|
| einmalig   |   |
| jährlich   |   |

Haushaltsmittel stehen: ☒ zur Verfügung ☐ nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

☒ **keine wesentliche Klimarelevanz**

Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

☐ **keine negative oder eine positive Klimawirkung**

Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

☐ **eine negative Klimawirkung**

Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

## **Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Gladbeck leben und für die Hilfe zur Erziehung in vollstationärer Form oder Vollzeitpflege geleistet wird, im Dezember 2026 eine Weihnachtsbeihilfe von 85,00 € erhalten.

Für außerhalb Gladbecks untergebrachte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige wird eine Weihnachtsbeihilfe nach den am Ort der Einrichtung geltenden Richtlinien erbracht.

Die Bürgermeisterin  
i.V.



---

- Ralph Kalveram -  
Beigeordneter

---

In der Sitzung des

☐ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☐ Rates

☐ Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: